

Abfallabfuhrordnung

Gesamte Rechtsvorschrift für Abfallabfuhrordnung 2011 (AAO)

Fassung vom 1. Jänner 2025

Stammfassung

Gemeinderatsbeschluss TOP 8 vom 31. März 2011, mit dem – gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBI. Nr. 65/2004 (StAWG 2004) bzw. auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 – eine Abfallabfuhrordnung für die Marktgemeinde Hitzendorf erlassen wird.

Änderungen

- [1] Gemeinderatsbeschluss TOP 7 vom 19. Dezember 2013, mit dem beschlossen wird, dass die Abfallabfuhrgebühren der Wertsicherung nach § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 unterliegen. Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit der Kundmachung der wertgesicherten Abfallabfuhrgebühren vom 20. Dezember 2013 durch den Bürgermeister erhöhen sich die Benützungsgebühren ab 1. Jänner 2014 um 1,4 %.
- [2] Gemeinderatsbeschluss TOP 9 vom 19. Dezember 2013, mit dem – gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBI. Nr. 65/2004 (StAWG 2004) bzw. auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 – eine Ergänzung der Abfallabfuhrordnung für die Marktgemeinde Hitzendorf erlassen wird.
- [3] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 15. Dezember 2014 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2015 um 1,6 % erhöhen.
- [4] Verordnung der Regierungskommissärin vom 5. Jänner 2015, mit der – auf Grund des § 11 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, in der Fassung LGBI. 131/2014 – die Abfallabfuhrordnung der ursprünglichen Marktgemeinde Hitzendorf für das gesamte neue Gemeindegebiet in Geltung gesetzt wird (Überleitungsverordnung).
- [5] Verordnung der Regierungskommissärin vom 31. Jänner 2015, mit der – gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBI. Nr. 65/2004 (StAWG 2004) bzw. auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015 – eine Ergänzung der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Hitzendorf erlassen wird.
- [6] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 15. Dezember 2015 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik

Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2016 um 0,7 % erhöhen.

[7] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 12. Dezember 2016 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2017 um 0,9 % erhöhen.

[8] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 12. Dezember 2017 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2018 um 2,4 % erhöhen.

[9] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 14. Dezember 2018 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2019 um 2,0 % erhöhen.

[10] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 13. Dezember 2019 durch den Bürgermeister, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2020 um 1,2 % erhöhen.

[11] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 14. Dezember 2020 durch den Bürgermeister, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2021 um 1,4 % erhöhen.

[12] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 14. Dezember 2021 durch den Bürgermeister, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2022 um 3,2 % erhöhen.

[13] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 14. Dezember 2022 durch den Bürgermeister, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2023 um 10,6 % erhöhen.

[14] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 12. Dezember 2023 durch den Bürgermeister, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2015 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2024 um 6,1 % erhöhen.

[15] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 10. Dezember 2024 durch den Bürgermeister, wonach sich die Abfallabfuhrgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2015 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 20a der Abfallabfuhrordnung ab 1. Jänner 2025 um 1,8 % erhöhen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	4

§ 3 Abfuhrbereich	4
§ 4 Anschlusspflicht	5
§ 5 Sammlung und Abfuhr	5
§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)	6
§ 7 Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle in Form von Altpapier	7
§ 8 Sammelstelle	7
§ 9 Durchführung der Abfallabfuhr	8
§ 10 Straßenkehricht	8
§ 11 Behandlungsanlagen	8
§ 12 Eigentumsübergang	9
§ 13 Duldungsverpflichtungen	9
§ 14 Grundzüge der Gebührengestaltung	9
§ 15 Gebühren und Kostenersätze	10
§ 16 Grundgebühr	10
§ 17 Variable Gebühr nach Abfallvolumen (bei Abfallabfuhr durch Entleerung beigestellter Behälter)	11
§ 18 Variable Gebühr nach Abfallgewicht (bei Abfallanlieferung im ASZ)	12
§ 19 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen	12
§ 20 Umsatzsteuer	12
§ 20a Wertsicherung	12
§ 21 Gebührenfestsetzung, Vorschreibung, Fälligkeit, Einbringung	12
§ 22 Veränderungsanzeige, Meldepflicht	13
§ 23 Strafbestimmungen	13
§ 24 Verweise	13
§ 25 Inkrafttreten	13
§ 26 entfällt [5]	13
§ 27 entfällt [5]	13

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Hitzendorf anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 (Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind) im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Hitzendorf eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Hitzendorf im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des StAWG 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle);
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann);
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).
- (4) Die im Folgenden gebrauchte Abkürzung ASZ bezeichnet das Abfallsammelzentrum der Marktgemeinde Hitzendorf mit der Adresse 8151 Hitzendorf, Hitzendorf 199. Die Öffnungszeiten sind von der Gemeinde fest zu setzen und auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hitzendorf.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen bebauten Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Spätestens mit Bereitstellung der Abfallsammelbehälter erhalten die Anschlusspflichtigen auch eine elektronische ASZ-Zutrittskarte. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die ASZ-Zutrittskarte auch schon vor Zustellung der Abfallsammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall gilt der Anschluss an die öffentliche Abfuhr bereits mit Ausstellung der ASZ-Karte als vollzogen.
- (5) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind und gemäß § 10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBI. I Nr. 102/2002 verpflichtet sind ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, können unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammelogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Hitzendorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im ASZ abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf,

mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im ASZ abzugeben.

(6) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Gerätealtbatterien und -akkumulatoren, die im Sinne des § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Für deren Sammlung hat die Gemeinde gemäß § 28a AWG 2002 eine Abgabestelle einzurichten. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Gerätealtbatterien und -akkumulatoren können vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im ASZ abgegeben werden.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken.

(2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

(3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken zu 60 Litern mit der Aufschrift „Müllabfuhr Marktgemeinde Hitzendorf“.

(4) Für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle ist für jede Liegenschaft mindestens ein 80 Liter-Behälter (oder jährlich 18 Stk. Säcke) zu verwenden. Die Bereitstellung der Behälter erfolgt auf Grundlage der Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Bei Anpassung des Behältervolumens gemäß Abs. 10 darf ein Mindestvolumen von 200 Liter (= 4 Stk. Säcke) pro Person und Jahr nicht unterschritten werden:

Ansatz	Behältervolumen	EGW-Festlegung
1 bis 5 Personen	80 l	(18 Stk. Abfallsammelsäcke pro Jahr)
6 bis 7 Personen	120 l	(26 Stk. Abfallsammelsäcke pro Jahr)
8 bis 15 Personen	240 l	(52 Stk. Abfallsammelsäcke pro Jahr)
ab 16 Personen.....	1100 l	(239 Stk. Abfallsammelsäcke pro Jahr)

(5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude mit mehreren Nutzungseinheiten, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 200 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Hitzendorf diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern. Die Bereitstellung der Behälter erfolgt auf Grundlage der Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind:

Personen	Behältervolumen
1 bis 7 Personen	120 l
ab 8 Personen.....	240 l

- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter und/oder Abfallsammelsäcke rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Hitzendorf von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle in Form von Altpapier

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle in Form von Altpapier erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 oder 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude mit mehreren Nutzungseinheiten, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

§ 8

Sammelstelle

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen, Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Gerätealtbatterien und -akkumulatoren ist in der Marktgemeinde Hitzendorf eine Sammelstelle eingerichtet.
- (2) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden Siedlungsabfälle, Problemstoffe, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Gerätealtbatterien und -akkumulatoren eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche Siedlungsabfälle, Problemstoffe, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Gerätealtbatterien und -akkumulatoren eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Als Standort für die Einrichtung der Sammelstelle ist für die Marktgemeinde Hitzendorf das Abfallsammlzentrum der Marktgemeinde (ASZ) mit der Adresse 8151 Hitzendorf, Hitzendorf 199 festgelegt.

§ 9 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen ortsbüchlich zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sowie der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle in Form von Altpapier erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle in Form von Altpapier wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen angepasst werden.
- (6) Die Übernahme aller anderen Siedlungsabfälle sowie von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten bzw. Gerätealtbatterien und -akkumulatoren erfolgt zu den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im ASZ.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10 Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 11 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 28. März 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG, 8492 Halbenrain 147
- A.S.A. Abfallservice Zistersdorf GmbH, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg
- AVE Österreich GmbH, p.A. Lenzing AG, 4860 Lenzing
- Bauunternehmung Granit GmbH, Baurestmassendeponie, Höllberg 81, 8151 Hitzendorf
- Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
- GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
- Lafarge Perlmooser GmbH, Gumpendorferstraße 19-21, 1061 Wien

- Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
- Schrott-Waltner GmbH., Bahnhofgärtel 41, 8020 Graz
- Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
- Thermo Team, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen
- U.M.S. Dienstleistungs- und Handels GmbH, St. Martiner Weg 2, 8570 Voitsberg

§ 12 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Bundesverfassungsgesetz).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Hitzendorf an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht spätestens mit jenem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden (siehe § 4 Abs. 3 Abfallabfuhrordnung) bzw. auf Antrag des Liegenschaftseigentümers bereits mit Ausstellung der ASZ-Karte (siehe § 4 Abs. 4 Abfallabfuhrordnung).
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der anschlusspflichtige Liegenschaftseigentümer, sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 15 **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16 **Grundgebühr**

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Person und Jahr beträgt € 27,70.
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz. Eine bloße Anmeldung als weiterer Wohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Personengebühr.
- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW (= eine Person) entsprechen:

Ansatz	EGW-Festlegung
Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungäquivalente Berechnung)	2 Vollbeschäftigte = 1 EGW
Gaststätte	5 Sitzplätze = 1 EGW
Buschenschank (ohne Gastgewerbe Konzession)	10 Sitzplätze = 1 EGW
Beherbergungsbetrieb.....	4 Betten = 1 EGW
Versammlungsstätte, Saal.....	30 Sitzplätze = 1 EGW
Kindergarten, Schule	10 Kinder = 1 EGW
Verein mit Vereinsheim.....	30 aktive Mitglieder = 1 EGW

- (5) Für die im Abfuhrbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person zum Ansatz gebracht.
- (6) Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 17
Variable Gebühr nach Abfallvolumen
(bei Abfallabfuhr durch Entleerung beigestellter Behälter)

(1) In die variable Gebühr nach Abfallvolumen werden insbesondere jene Kosten eingerechnet, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung in Form der Abfallabfuhr durch Entleerung der beigestellten Behälter entstehen.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient das beigestellte Behältervolumen und die Anzahl der Entleerungen. Die Kosten je Behältnis und Jahr auf Basis der Anzahl der Entleerungen gemäß § 9 betragen:

1. für getrennt zu sammelnde verwertbaren Siedlungsabfälle in Form von Altpapier:

Kunststoffgefäß 240 l € 11,10 pro Jahr
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

Abfallcontainer 1100 l € 51,30 pro Jahr
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

2. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß 120 l € 138,40 pro Jahr
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

Abfallcontainer 240 l € 276,50 pro Jahr
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

3. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß 80 l € 55,40 pro Jahr
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

Kunststoffgefäß 120 l € 83,10 pro Jahr
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

Kunststoffgefäß 240 l € 166,10 pro Jahr
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

Abfallcontainer 1100 l € 753,80 pro Jahr
[15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

Ersatzweise können für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) auch Abfallsammelsäcke mit einem Inhalt von 60 l verwendet werden. Die entsprechenden Jahresmengen an Abfallsammelsäcken betragen 18 Stück für ein 80 l Kunststoffgefäß, 26 Stück für ein 120 l Kunststoffgefäß, 52 Stück für ein 240 l Kunststoffgefäß und 239 Stück für einen 1100 l Abfallcontainer. Im Bedarfsfall können als Ergänzung zu den Kunststoffgefäßen bzw. Abfallcontainern auch zusätzliche Abfallsammelsäcke zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,20. [15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]

(3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst. Die Vorschreibung der Grundgebühr nach § 16 erfolgt auch in diesen Fällen personenbezogen.

(4) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter zugestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Abfallsammelbehälter abgezogen wird.

§ 18
Variable Gebühr nach Abfallgewicht
(bei Abfallanlieferung im ASZ)

- (1) In die variable Gebühr nach Abfallgewicht werden insbesondere jene Kosten eingerechnet, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung in Form der Abfallanlieferung im ASZ entstehen.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient das Gewicht der angelieferten Abfallmenge. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Die Kosten je kg angeliefertem Siedlungsabfall betragen € 0,11. [15] [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]
- (3) Die Anlieferung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Gerätealtbatterien und –akkumulatoren ist kostenlos.

§ 19
Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. Hausabholung von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Hitzendorf zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 20
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 20a
Wertsicherung

Alle vorgenannten Benützungsgebühren unterliegen der Wertsicherung nach § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. [2]

§ 21
Gebührenfestsetzung, Vorschreibung, Fälligkeit, Einbringung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten jährlichen Gebühren werden mittels Abgabenbescheid festgesetzt, wobei die einmal festgesetzte Gebühr so lange in derselben Höhe zu entrichten ist, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht. Die jährlichen Gebühren werden in vier Teilbeträgen vorgeschrieben und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung, Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des StAWG 2004 in Verbindung mit der Bundesabgabenordnung 1961 (BAO), BGBl. Nr. 194 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22 **Veränderungsanzeige, Meldepflicht**

Treten in Bezug auf § 16 Abs. 4 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

§ 23 **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des StAWG 2004.

§ 24 **Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Bundes- und Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 25 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Hitzendorf tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Müllabfuhr- und Müllgebührenordnung der Marktgemeinde Hitzendorf vom 27. November 1995 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) Die Ergänzung der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Hitzendorf vom 19. Dezember 2013 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. [2]
- (4) Die Verordnung der Regierungskommissärin vom 5. Jänner 2015, mit der die Abfallabfuhrordnung der ursprünglichen Marktgemeinde Hitzendorf für das gesamte neue Gemeindegebiet in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. [4]
- (5) Die Ergänzung der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Hitzendorf vom 31. Jänner 2015 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. [5]

§ 26 entfällt [5]

§ 27 entfällt [5]

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Thomas Gschier